

Übersicht zu den 2023 geplanten punktuellen Anpassungen der Zewo-Standards

Inhalt

Standard 1	2
Standard 4	3
Standard 8	3
Standard 9	5
Standard 11	5
Standard 12	6
Standard 14	6
Standard 16	7
Standard 17	8
Standard 18	8
Standard 19	10
Standard 20	11
Standard 21 (Texte noch nicht definitiv)	12
Version 1: Bestehendes System fokussiert auf ausgewählte Instrumente	12
Version 2: Systemwechsel	14

Die geplanten Anpassungen sind jeweils in den bereits bestehenden Standard eingefügt und grün markiert.

Standard 1



STANDARD 1 | GEMEINNÜTZIGKEIT

1 Die Non-Profit-Organisation übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus.

2 Unter Gemeinnützigkeit wird eine Tätigkeit einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz verstanden, die Leistungen im Interesse der Allgemeinheit erbringt. Im Sinne der Zewo-Standards gelten Non-Profit-Organisationen als gemeinnützig, wenn sie sich einer oder mehrerer der nachfolgenden Aufgaben widmen:

- a. soziale Aufgaben
- b. humanitäre Aufgaben
- c. soziokulturelle Aufgaben
- d. Umwelt, Arten- oder Tierschutz

3 Nicht als gemeinnützig im Sinne der Zewo-Standards gelten Organisationen,

- a. deren hauptsächlicher Zweck es ist, wirtschaftliche Vorteile für einen geschlossenen Kreis von Mitgliedern zu erbringen.
- b. die den Kreis der Begünstigten von politischer, religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit abhängig machen.
- c. die gewinnorientiert sind, sofern ihre Gewinne nicht statutengemäss zur Eigenfinanzierung oder zur Finanzierung von gemeinnützigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung verwendet werden.
- d. die überwiegend auf die Erfüllung von wirtschaftlichen Interessen Dritter ausgerichtet sind, die keinen gemeinnützigen Charakter haben.
- e. die von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde nicht ausschliesslich wegen Gemeinnützigkeit oder dem Wahrnehmen öffentlicher Aufgaben von der Steuer befreit wurden.

4 Liegt der Organisation eine politische, religiöse oder sonstige weltanschauliche Ausrichtung zugrunde, muss die gemeinnützige Tätigkeit jedoch im Vordergrund stehen.

5 Auf Non-Profit-Organisationen spezialisierte Dienstleister wie Fundraising-, Event- oder Kommunikationsagenturen können nicht zertifiziert werden.

6 Sammelgefässe und Vergabe- und Förderorganisationen, welche selbst gemeinnützige Organisationen sind und ihre gemeinnützigen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen erbringen, können zertifiziert werden, sofern sie die erbrachte Leistung mitverantworten und kontrollieren und evaluieren.

Standard 4



STANDARD 4 | UNABHÄNGIGKEIT

1 Das oberste Leitungsorgan besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern.

2 Das oberste Leitungsorgan setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

23 Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sind untereinander weder verheiratet, nahe verwandt* oder verschwägert, noch leben sie in einer dauerhaften Partnerschaft.

34 Wenn das oberste Leitungsorgan sich **wenigstens** aus **mindestens** sieben Mitgliedern zusammensetzt, dürfen zwei **davon von ihnen** gemäss Absatz 3 persönlich verbunden sein.

45 Gehören dem obersten Leitungsorgan mehr als neun Mitglieder an, sorgt es für adäquate interne Entscheidungsstrukturen.

56 Die für die Wahrnehmung der Verantwortung erforderlichen Kompetenzen sind vorhanden. Es wird eine angemessene **Heterogenität Diversität** der Mitglieder des obersten Leitungsorgans angestrebt.

76 Eine ordentliche Amtsperiode beträgt maximal vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das oberste Leitungsorgan sorgt rechtzeitig für die Erneuerung seiner Mitglieder.

** Als nahe verwandt gilt: Verwandtschaft ersten Grades (Eltern/Kinder), zweiten Grades (Geschwister/Grosseltern/Enkelkinder) und dritten Grades (Neffen/Nichten).*

Standard 8



STANDARD 8 | Vergütungen

1 Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich, können aber unter nachfolgenden Voraussetzungen moderat vergütet werden. Die Vergütungen der Angestellten sind angemessen.

2 Für ordentliche Aufgaben von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan gilt:

- a. Mitglieder des obersten Leitungsorgans stehen – mit Ausnahme einer allfälligen Vertretung des Personals – in keinem arbeitsrechtlich entlohnten Verhältnis zur Organisation.
- b. Für besondere zeitliche Belastungen können moderate Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans ausgerichtet werden.
- c. Effektive Spesen können zurückerstattet oder mit einer angemessenen Pauschale vergütet werden.
- d. Die Höhe von allfälligen Vergütungen muss dem gemeinnützigen Charakter und der Grösse der Organisation Rechnung tragen.
- e. Beurteilt wird die Höhe der Summe aller Vergütungen. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form diese entrichtet wurde (z. B. als Stunden-, Tages- oder andere Sätze, als Amts-, Jahres-, Sitzungs-, Spesen- oder andere Pauschalen). Die Rückerstattung von belegten Auslagen, die nicht durch Pauschalspesen abgedeckt sind, zählt nicht zu den Vergütungen.
- f. Allfällige Vergütungen sind sachlich nachvollziehbar und transparent durch Beschluss des obersten Leitungsorgans festzulegen.

3 Mitglieder des obersten Leitungsorgans können unter folgenden Voraussetzungen andere, entschädigte Aufgaben in Form eines Auftrags/Mandats übernehmen:

- a. Das oberste Leitungsorgan wahrt seine Aufsichtspflicht.
- b. Die Gewaltentrennung zwischen dem strategischen Führungs- und Aufsichtsorgan und der operativen Geschäftstätigkeit bleibt gewährleistet oder es handelt sich um eine ausserordentliche, zeitlich befristete Aufgabe.
- c. Aufgabe, Dauer und Vergütung sind durch Beschluss des obersten Leitungsorgans festzulegen.
- d. Die Vergütung darf nicht höher sein als in der beauftragten Branche üblich.

4 Die Gesamtvergütung von Abs. 2) und Abs. 3) schliesst sämtliche durch die Organisation entrichteten Vergütungen ein. Sie muss dem gemeinnützigen Charakter und der Grösse der Organisation sowie der zeitlichen Belastung angemessen sein.

5 Für Angestellte und für die Geschäftsleitung gilt: Die Vergütungen sind den Anforderungen, der Qualifikation, der Verantwortung und der Arbeitsleistung angemessen. Die Löhne für die Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren sich zudem an den Ansätzen in anderen, ähnlichen gemeinnützigen Organisationen.

6 Die entrichteten Gesamtvergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.

7 Entrichtete Vergütungen an die Präsidentin oder an den Präsidenten müssen zusätzlich gesondert ausgewiesen werden.

8 Aufträge/Mandate an Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 als Transaktion mit nahestehenden Personen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

9 Gegenüber der Zewo müssen die individuellen Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie die Vergütungen an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin einzeln offengelegt werden.

10: Die Zewo empfiehlt, im Zusammenhang mit der Bemessung von Vergütungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung, z.B. bei der Neubesetzung von Positionen oder bei der Überarbeitung von Vergütungsreglementen, vorgängig den Zewo-Vergütungsrechner zu konsultieren. Dieser basiert auf der jeweils aktuellen Vergütungsstudie der Zewo. Sie wendet ihn an, um zu prüfen, ob Standard 8 eingehalten ist.

Standard 9



STANDARD 9 | EFFIZIENZ

1 Die Organisation setzt ihre Mittel effizient für ihren Zweck und die damit verbundene Administration und Mittelbeschaffung ein.

2 Der Anteil für Projekte und Dienstleistungen am Gesamtaufwand der Organisation liegt innerhalb der Bandbreite für vergleichbare Organisationen* und beträgt mindestens 65%*. Das heisst, der Anteil für die Administration und die Mittelbeschaffung beträgt max. 35%.

3 Der Anteil für Fundraising und Werbung am Gesamtaufwand der Organisation liegt innerhalb der Bandbreite für vergleichbare Organisationen* und beträgt maximal 25%*.

**Die Grenzwerte basieren auf der Zewo-Studie 2015: «Kennzahlen und Benchmarks für Hilfswerke». Die Daten werden regelmässig von der Zewo anhand von Folgestudien überprüft und wenn nötig aktualisiert.*

**Die im konkreten Fall relevanten Grenzwerte basieren auf der jeweils aktuellen Zewo-Kennzahlenstudie. Die Zewo wendet ihren auf dieser Grundlage entwickelten Kostenrechner an, um zu prüfen, ob Standard 9 eingehalten ist.*

Standard 11



STANDARD 11 | RESERVEN

1 Die Organisation verfügt über angemessene Reserven.

2 Die Organisation ist nicht überschuldet, das Organisationskapital ist positiv.

3 Das Organisationskapital deckt den Gesamtaufwand der Organisation für mindestens drei und höchstens 18 Monate. Liegt das Organisationskapital ausserhalb dieser Bandbreiten, definiert die Organisation Reserveziele, die aus ihrer Sicht der Situation angemessen sind. **Sie begründet diese und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein, um diese Ziele zu erreichen.**

4 Das Organisations- plus Fondskapital deckt den Gesamtaufwand der Organisation für mindestens drei und höchstens **für** 24 Monate. Liegen **das** Organisationskapital plus Fondskapital ausserhalb dieser Bandbreite, definiert die Organisation Reserveziele, die aus ihrer Sicht der Situation angemessen sind. **Sie begründet diese und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein, um diese Ziele zu erreichen.**

5 Liegt mindestens eine der beiden Kennzahlen über der oberen Bandbreite, wird berücksichtigt, ob die Organisation über betrieblich genutzte Immobilien oder betriebsnotwendige Sachanlagen verfügt. Ist dies der Fall, können diese je nach Finanzierung vom Organisations- oder Fondskapital abgezogen werden. Liegen die Kennzahlen danach innerhalb der Bandbreiten gemäss Absatz 4, muss die **Organisation keine Reserveziele definieren.**

Standard 12



STANDARD 12 | Transparenz

1 Die Organisation ist transparent.

2 Die Organisation informiert in der jährlichen Berichterstattung über ihre gesamte Tätigkeit. Die jährliche Berichterstattung umfasst einen Jahresbericht mit einem Teil zur erbrachten Leistung sowie die revidierte Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21, unter besonderer Berücksichtigung von Swiss GAAP FER 21. Die jährliche Berichterstattung kann in rein digitaler Form als Textdokument, z.B. PDF, erstellt werden.

3 Die Organisation veröffentlicht bietet die jährliche Berichterstattung (Jahresbericht und den Revisionsbericht mit der vollständigen revidierten Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21) frei zugänglich und leicht auffindbar zum Herunterladen auf ihrer Webseite an.

4 Abweichungen von Abs. 2 sind in folgenden Fällen möglich: Im Jahresbericht und auf der Webseite müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a. Zweck und Ziel der Organisation
- b. Mitglieder des obersten Leitungsorgans
- c. Mitglieder der Geschäftsleitung
- d. eine Zusammenfassung der in der Berichtsperiode erbrachten Leistungen (Jahresbericht) / eine Übersicht der Tätigkeitsfelder (Webseite)
- e. Aussagen zum Thema Wirkung gemäss Standard 10

5 Wenn im Jahresbericht gut sichtbar darauf hingewiesen wird, dass die vollständige revidierte Jahresrechnung auf der Webseite veröffentlicht ist, können lediglich die Bilanz und die Betriebsrechnung der revidierten Jahresrechnung in den Jahresbericht integriert werden.

b. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung kann auch in einem weiteren Bericht ergänzend über die Leistung informiert werden. In diesem Fall müssen im Jahresbericht folgende Angaben enthalten bleiben: Zweck und Ziel der Organisation, Zusammenfassung der erbrachten Leistungen über die gesamte Tätigkeit, Mitglieder des obersten Leitungsorgans und Mitglieder der Geschäftsleitung.

Standard 14



STANDARD 14 | REVISION

1 Eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

2 Die Organisation lässt ihre Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER durch eine unabhängige, fachlich befähigte Revisionsstelle prüfen:

- a. Ist die Organisation gesetzlich zu einer Revision verpflichtet, lässt sie die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt oder ordentlich prüfen.
- b. Ist die Organisation gesetzlich zu keiner Revision verpflichtet, lässt sie mindestens einen Review gemäss den Schweizer Prüfungsstandards von EXPERTSuisse durchführen.
- c. Als Revisionsstelle bezeichnet sie eine/n gesetzlich zugelassene/e Revisor/in oder Revisionsexperten/in.

- d. Organisationen, die gesetzlich zu keiner Revision verpflichtet und **sehr klein*** sind, können auch eine nicht gesetzlich zugelassene Revisionsstelle bezeichnen, sofern diese über ähnliche fachliche Qualifikationen verfügt.
- e. Die Revisionsstelle muss mindestens die gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision erfüllen.

3 Die Revisionsstelle erstattet schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision. Der Bericht enthält entsprechend der Art der Revision:

- a. Ein Urteil der Revisionsstelle, ob die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt oder
- b. Mindestens eine Aussage dazu, ob die Revisionsstelle auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild
- c. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt.

* Das heisst **gemäss Swiss GAAP FER 21 als klein gelten, weil** zwei der folgenden Kriterien **sind** erfüllt **sind**: < CHF 2 Mio. Bilanzsumme / < CHF 1 Mio. Umsatz / < 10 FTE.

Standard 16



STANDARD 16 | NATIONALE NETZWERKE

1 Dachverbandorganisationen fördern die Einhaltung der Standards bei den ihnen angeschlossenen Organisationen.

2 Ist die Organisation Teil eines nationalen Netzwerks mit einer gesamtschweizerischen oder überregionalen Organisation (Dach-/ Mutterorganisation) und rechtlich selbstständigen, regionalen oder thematischen Sektionen mit ähnlichem Namen und analoger Zweckbestimmung (Unterorganisationen) gilt:

- a. Die Mutterorganisation setzt sich dafür ein, dass sich die Unterorganisationen auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen lassen und diese einhalten.
- b. Mutterorganisationen legen offen, welche Unterorganisationen sich auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen lassen und welche nicht.
- c. Mutterorganisationen und Unterorganisationen, die Mittel an ein anderes Mitglied des Netzwerks überweisen, versichern sich in geeigneter Weise, dass diese zweckbestimmt verwendet werden.
- d. Für kleine **und mittelgrosse*** Unterorganisationen gibt es ein erleichtertes Erst- und Rezertifizierungsverfahren. Das erleichterte Verfahren berücksichtigt, wie die Mutterorganisation die Einhaltung der Zewo-Standards bei ihren Unterorganisationen fördert und kontrolliert.

3 Organisationen, die einem heterogenen Dachverband angehören oder in einer losen Allianz zusammengeschlossen sind, gelten nicht als Unterorganisationen im Sinne von Ziffer 2 und müssen ein eigenes Prüfverfahren durchlaufen.

4 Gehört zu einer gemeinnützigen Organisation ein rechtlich selbstständiger Gönnerverein o.ä. kann dieser das Gütesiegel **ebenfalls** im erleichterten Verfahren als Unterorganisation erlangen.

* Das heisst: **Die Spendeneinnahmen liegen unter 4 Mio. und** zwei der folgenden Kriterien sind erfüllt: < CHF 10 Mio. Bilanzsumme / < CHF 20 Mio. Umsatz / < 50 FTE

Standard 17



STANDARD 17 | INTERNATIONALE NETZWERKE

1 Die Spenden sammelnde Organisation ist für den zweckbestimmten Einsatz der ihr anvertrauten Mittel verantwortlich.

2 Ist die Organisation Teil eines internationalen Netzwerkes, behält sie die Verantwortung für den Einsatz der ihr anvertrauten Mittel. Die Verantwortung kann nicht an den Hauptsitz, **oder ein anderes Mitglied des internationalen Netzwerkes** **oder an eine lokale Partnerorganisation** abgetreten werden. Insbesondere:

- a. Setzt sie die Projektmittel hauptsächlich für Projekte und Programme ein, die sie **selber selbst** realisiert oder die unter ihrer Mitverantwortung in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen realisiert, kontrolliert und evaluiert werden.
- b. Stellt sie sicher, dass auch die übrigen dem internationalen Netzwerk überwiesenen Mittel zweckbestimmt verwendet werden.

Standard 18



STANDARD 18 | SPENDENWERBUNG

1 Die Organisation sammelt fair und führt die Spenden den angegebenen Zielen und Zwecken zu.

2 Spenden sammelnde Organisationen respektieren, dass Spenden auf Freiwilligkeit beruht. Die Entscheidung zu spenden wird nicht durch Druck, realitätsfremde Über- oder Untertreibungen, inhaltliche Verzerrungen, Zwang, Einschüchterung oder das Schüren von Ängsten beeinträchtigt. Insbesondere heisst dies:

- a. Einmalige Spenden dürfen nicht zur Mitgliedschaft in einer Organisation verpflichten.
- b. Bei Unterstützungsformen, die in Umfang und Zeit verpflichtend sind, ist eine angemessene Rücktrittsfrist einzuräumen.
- c. Spendenwerbung darf nicht mit dem Versand unbestellter Waren gegen Rechnung erfolgen.
- d. Setzen Organisationen kleine Geschenkbeilagen zum Spendensammeln ein, so achten sie auf deren ökologische und soziale Nachhaltigkeit und analysieren periodisch den Effekt. Wünschen bestehende Spenderinnen und Spender keine Geschenkbeilagen, verzichtet die Organisation bei diesen Personen auf den Einsatz.**

3 [vorgezogen; ursprünglich Ziffer 5] Spenden sammelnde Organisationen kommunizieren ehrlich und **klar eindeutig**. Sie verwenden in der Spendenwerbung überprüfbare Sachverhalte und machen über die Kosten für das Fundraising und die Werbung sowie über den administrativen Aufwand richtige und vollständige Angaben.

4 Spenden sammelnde Organisationen respektieren den Willen der Spenderinnen und Spender. Sie legen ihren Sammlungszweck klar dar. Zweckbestimmte Spenden werden separat erfasst und ausgewiesen **sowie gemäss dem deklarierten Zweck verwendet. Sofern mit den Geldgebern nichts anderes vereinbart wurde, darf maximal ein der Kostenstruktur der Organisation entsprechender Anteil für administrative Aufgaben und die Mittelbeschaffung verwendet werden.** Will eine Organisation über die gesammelten Spendengelder frei im Rahmen des Organisationszwecks

verfügen können, muss dies die beabsichtigte freie Verwendung aus dem Sammlungsaufruf klar und eindeutig erkennbar sein.

5 Spenden sammelnde Organisationen sind sich bewusst, dass Spendensammlungen mit Direktkontakt, z.B. am Telefon, per SMS, an der Haustüre und auf der Strasse, besonders sensitive Sammlungsinstrumente sind. Sie wählen deshalb ihre Partnerfirmen sowie Mitarbeitenden besonders sorgfältig aus, schulen sie umfassend und achten bei Direktkontakten im Fundraising auf ethische Grundsätze, wie beispielsweise Ehrlichkeit, Respekt und Integrität. Zudem achten sie darauf, dass sich die angesprochenen oder besuchten Personen nicht zur Spende gedrängt fühlen. Das Gespräch oder der Besuch ist sofort abzubrechen, wenn die kontaktierte Person zu erkennen gibt, dass sie keine Fortsetzung des Gesprächs wünscht.

65 Spenden sammelnde Organisationen respektieren die Rechte der Unterstützten, insbesondere von Kindern, und wahren deren Würde. Sie verwenden im Fundraising keine Materialien oder Methoden, die diese Würde untergraben. Sie verzichten zum Schutz der Kinder auf die Werbung mit Patenschaften, bei denen ein einzelnes Kind ausgewählt und den Patinnen oder Paten die Möglichkeit geboten wird, das Kind im Ausland zu kontaktieren (Einzel-Kinderpatenschaft).

76 Spenden sammelnde Organisationen respektieren die Gesetze. Sie nehmen kein Bargeld entgegen, von dem sie annehmen müssen, dass es aus strafbaren Aktivitäten stammt.

87 Spenden sammelnde Organisationen wahren ihre Unabhängigkeit. Sie nehmen keine Gelder entgegen, die sie in der Freiheit ihrer Entscheidungen oder Meinungsäußerungen beeinträchtigen.

Standard 19



STANDARD 19 | DATENSCHUTZ

1 Die Organisation respektiert den Datenschutz und die Privatsphäre von betroffenen natürlichen Personen, insbesondere der Spenderinnen und Spender.

2. Die Organisationen halten sich an das anwendbare und aktuelle Datenschutzgesetz. Insbesondere kennen sie ihre Informations- sowie Dokumentationspflichten und wahren die Rechte der betroffenen Personen. Die Sammlung von Personendaten erfolgt nur, wenn diese für die Zwecke der Organisation notwendig sind, und sparsam im dafür nötigen Ausmass.

2 Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben in jedem Falle vorbehalten; insbesondere müssen die Organisationen den Forderungen von Adressaten ihrer Werbemassnahmen Rechnung tragen, wenn diese keine oder weniger Sammlungsaufrufe erhalten wollen.

3 Bei Erstkontakten sind die Wünsche von Personen, die nicht kontaktiert werden wollen, zu berücksichtigen.

3 Die Organisationen dürfen gesammelte Daten und Adressen von natürlichen Personen, insbesondere von Spenderinnen und Spendern, aber auch von anderen Personengruppen, wie z.B. Mitglieder, Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, Angehörige, interessierte Personen oder weitere im Sinne des Datenschutzgesetzes betroffene Personen, weder verkaufen noch vermieten oder tauschen. Sie dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen neue Adressen von Adressvermittlungsfirmen nutzen. In diesem Fall informieren sie die betroffene Person spätestens einen Monat nach Erhalt angemessen darüber, beispielsweise indem sie auf die Datenschutzerklärung verweisen.

4 Wünschen Personen, dass sie nicht mehr oder weniger oft kontaktiert werden, tragen die Spenden sammelnden Organisationen diesem Wunsch Rechnung. Sie setzen ihn schnell und ohne Hindernisse um. Dies gilt soweit möglich auch vor Erstkontakten (z.B. Berücksichtigung der Robinsonliste des Schweizer Dialogmarketing Verbands).

5 Die Organisationen beachten achten besonders darauf, dass Spendensammlungen per Telefon, SMS oder E-Mail, an der Haustüre und auf öffentlichem Grund keine aufdringliche Wirkung haben und sich die angesprochenen oder besuchten Personen nicht zur Spende gedrängt fühlen. Das Gespräch oder der Besuch ist sofort abzubreaken, wenn die kontaktierte Person zu erkennen gibt, dass sie keine Fortsetzung des Gesprächs wünscht.

6 5 Spenden sammelnde Organisationen verfügen über eine klare, gut sichtbare, einfach aufrufbare und aktuelle Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite. Die Datenschutzerklärung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Sie informiert insbesondere darüber, welche Personendaten zu welchen Zwecken beschafft und bearbeitet werden. Zudem nennt die Datenschutzerklärung den Namen der Spenden sammelnden Organisation sowie eine Kontaktadresse, an die sich betroffene Personen für datenschutzrechtliche Belange wenden können. Die Datenschutzerklärung regelt ausserdem die allfällige Bekanntgabe von personenbezogenen Daten ins Ausland und die Rechte der Betroffenen.

7 6 Die Organisationen treffen geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten. Diese Massnahmen betreffen insbesondere die Speicherung der Daten, den Zugang zu den Daten sowie das unbefugte Löschen von Daten. Sollte die Datensicherheit verletzt werden, nimmt die betroffene Organisation ihre Melde- und Informationspflichten wahr.

7 Die Organisationen gewährleisten die sichere und adäquate Bearbeitung ihrer Daten durch Dritte. Sie tun dies vor allem, indem sie Auftragnehmer, die Daten verarbeiten, sorgfältig auswählen und instruieren. Sie gehen Verträge ein, welche die Datenverarbeitung regeln. Zudem überprüfen sie die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit von bearbeitenden Dritten.



Standard 20



STANDARD 20 | FUNDRAISING-PARTNER

1 Die Verantwortung für das Fundraising und die Kommunikation bleibt bei der Organisation, auch wenn sie mit Dritten zusammenarbeitet.

2 Für Organisationen, die im Fundraising und in der Kommunikation mit Dritten zusammenarbeiten, gelten folgende Regeln:

- a. Die gemeinnützige Organisation bestimmt **selber selbst**, wie sie ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit darstellen will. Die Verantwortung für eine Aktion kann nicht abgetreten werden. Die gemeinnützige Organisation ist dafür verantwortlich, dass ihre Partner die für das Fundraising und die Kommunikation bedeutsamen relevanten Anforderungen der Zewo ebenfalls einhalten.
- b. Alle relevanten Daten, insbesondere aber die Adressdaten von Spenderinnen und Spendern, bleiben im alleinigen Eigentum der gemeinnützigen Organisation. Sie dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Dies muss in den jeweiligen Verträgen explizit festgehalten werden.
- c. Die Verfügungsberechtigung über die für die Sammlung verwendeten Post- oder Bankkonten **müssen muss** immer und exklusiv bei der gemeinnützigen Organisation bleiben.
- d. Die Entschädigung von beauftragten Fundraiserinnen und Fundraisern orientiert sich grundsätzlich am geleisteten Aufwand. Spenden sammelnde Organisationen zahlen keine Provisionen in einem prozentualen Verhältnis zu den eingeworbenen Spenden. Sie schliessen keine Vereinbarungen ab, bei denen die Spenden bei den Dritten bleiben, sobald das Spendenziel der gemeinnützigen Organisation erreicht ist. Werden im Zusammenhang mit Grossspenden Erfolgsbeteiligungen vereinbart, sind diese den Geldgebern gegenüber ohne Aufforderung offenzulegen.
- e. Für die Angestellten der Partnerfirma gilt, dass der überwiegende Teil des Lohns nicht erfolgsabhängig sein darf.
- f. **Auf Vorausfinanzierung durch die Auftragnehmer wird verzichtet. Spenden sammelnde Organisationen akzeptieren keine Vorausfinanzierung durch ihre Auftragnehmer.**
- g. Haben Vertragspartner Einsicht in die Responsedaten, muss der externe Partner vertraglich verpflichtet werden, solche Daten nur im Rahmen des Auftrags zu verarbeiten (keine Markierung/«Impfung»).

3 Die Zewo empfiehlt, keine Zahlungsmittel einzusetzen, bei denen für das Überweisen einer Spende prozentuale Transaktionsgebühren anfallen. Zudem sollten Spenden sammelnde Organisationen ihre Spenderinnen und Spender informieren, bei welchem der angebotenen Zahlungsmittel, welche Transaktionsgebühren anfallen. Zumindest legen sie aber gut sichtbar offen, welches der angebotenen Zahlungsmittel die geringsten Transaktionsgebühren für das Überweisen einer Spende verursacht.

Standard 21

Version 1: Bestehendes System fokussiert auf ausgewählte Instrumente



STANDARD 21 | SAMMLUNGSKALENDER

1 Grosse Organisationen koordinieren und regulieren ihre Sammlungen zur Neuspendergewinnung im Sammlungskalender der Zewo, mittels adressierten Spendenbriefen und unadressierten Streuwürfen sowie ihre Strassen- und Haustürsammlungen im Zewo-Kalender.

2 Die Bestimmungen dieses Standards gelten. Der Kalender gilt für Organisationen, die regelmässig nationale oder überregionale* Sammlungen und Aktionen gemäss Ziffer 1 zur Gewinnung von neuen Spenderinnen und Spendern, Gönnerinnen und Gönnern oder Mitgliedern durchführen, sofern sie in den letzten 2 Jahren jeweils mehr als 5 Millionen Franken Spenden einnehmen eingenommen haben.**

3 Die Zewo koordiniert die Daten dieser Sammlungen jährlich im Schweizerischen Sammlungskalender Zewo-Kalender. Er umfasst folgende Teile:

- Kalender 1 | Internationale Entwicklungszusammenarbeit
- Kalender 2 | Inland: Gesundheit, Sucht und Behinderung
- Kalender 3 | Soziales und soziokulturelles Inland sowie Umwelt-, Tier- und Artenschutz
- **Kalender 4 | Zusatztermine**

4 Jede Organisation erhält innerhalb eines Kalenderjahres maximal drei Sammelzeiten Termine, um adressierte Spendenbriefe zu versenden und Strassensammlungen durchzuführen. Für unadressierte Streuwürfe sind ebenfalls bis zu drei Termine möglich. Organisationen, die in mehreren Themenbereichen sammeln, können in mehreren Teilkalendern vertreten sein. Sie erhalten insgesamt auch maximal drei Termine.

5 Basierend auf den Terminen des Vorjahrs erstellt die Zewo jeweils einen Entwurf des Kalenders, in den sie maximal zwei Termine pro Organisation überträgt. Organisationen, die einen dritten Sammlungstermin beanspruchen, können diesen danach für einen freien Platz beantragen. Pro Quartal erhält jede Organisation höchstens zwei Termine im Sammlungs-Kalender.

6 Sind in einem Teilkalender in einem Quartal nur noch wenige Termine frei, können Organisationen, die neu ebenfalls in diesem Quartal sammeln wollen, aber keinen Platz haben, einen parallelen Sammlungstermin beantragen. So sind ausnahmsweise vier parallele Sammlungen möglich. Der vierte Kalender wird jedes Jahr neu erstellt.

7 Ist eine Organisation mit der Zuteilung nicht einverstanden, so ist eine Umteilung in gegenseitiger Absprache mit einer anderen Organisation möglich. Kommt es zu keiner Einigung, so setzt die Geschäftsstelle der Zewo die Sammlungszeit fest. Sie achtet dabei darauf, dass die Organisationen ihren gewohnheitsmässigen Sammlungstermin nach Möglichkeit beibehalten können. Die Organisation kann gegen den Entscheid der Geschäftsstelle innert 30 Tage beim Stiftungsrat Beschwerde wegen Willkür erheben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Der Zewo-Stiftungsrat entscheidet endgültig.

8 Die Zewo erstellt jährlich eine Übersicht zu den Bewilligungsverfahren und Informationspflichten pro Kanton. Sie stellt diese den im Kalender eingetragenen Organisationen zu und informiert die

Kantone über die definitiv im Kalender eingetragenen Sammlungen. Mittels der unterzeichneten Vollmacht der Organisationen holt die Zewo die kantonalen Bewilligungen bei den Behörden ein.

98 In der Regel dauert eine Sammlungszeit 2 Wochen, wobei der Versand von adressierten und unadressierten Sammlungsaufrufen jeweils in der zweiten Woche vorgesehen ist. Verlängerungen für den Verkauf von Abzeichen, Marken oder anderen Artikeln sind bis max. 6 Wochen möglich.

Geschenkte Werbeplätze für Füllerinserate oder den Überhang von Plakaten werden im Sammlungskalender nicht erfasst.

9 Werbung ohne Sammlung ist in allen Medien während des ganzen Jahres möglich. Unter Sammlung wird ein Aufruf zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Organisation oder einer bestimmten Sammelaktion verstanden.

10 Ausserhalb des Sammlungskalenders sind folgende Sammlungen möglich:

- a. Sammlungen, die sich ausschliesslich an Mitglieder oder an bestehende Spenderinnen und Spender der Organisation richten.
- b. Sammlung von Naturalien (z. B. Altpapier oder Kleider).
- c. Strassen- oder Haustürsammlungen und Standaktionen an maximal 10 Standorten gleichzeitig.
- d. Regionale Sammlungen mit adressierten Mailings bis zu maximal 150'000 Fremdadressen pro Quartal.
- e. Pro Quartal ein Test mit Streuwürfen an maximal 250'000 Haushalte oder ein Test mit adressierten Mailings an maximal 100'000 Fremdadressen.
- f. Sammlungen bei Katastrophen im In- und Ausland.

10 Folgende Sammlungen sind jederzeit ohne Eintrag im Kalender möglich:

- a. Spendenbriefe Sammlungen, die sich ausschliesslich an Mitglieder oder an bestehende Spenderinnen und Spender der Organisation richten.
- b. Spendenbriefe und Streuwürfe Sammlungen bei Katastrophen im In- und Ausland.
- c. Sammlungen per E-Mail.
- d. Sammlung von Naturalien (z. B. Altpapier oder Kleider).
- e. Spendenwerbung in Printmedien, Radio, Fernsehen, online sowie auf Social Media Kanälen.

11 Folgende Sammlungen sind jederzeit in eingeschränkter Masse ohne Eintrag im Kalender möglich:

- a. Strassensammlungen und Standaktionen an weniger als bis zu maximal 10 Standorten gleichzeitig.
- b. Haustürsammlungen, solange durch dieselbe Organisation die gleiche Adresse maximal weniger als einmal im Jahr besucht wird.
- c. Pro Quartal adressierte Mailings an weniger als 150 000 Fremdadressen.
- d. Pro Quartal Streuwürfe an weniger als 250 000 Haushalte.

* Um zu bestimmen, ob eine Sammlung überregional ist, kann die ständige Wohnbevölkerung per 31.12.2011 in den sieben Grossregionen der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) als Anhaltspunkt herangezogen werden:

1. Region Genfersee: Kantone Genf, Waadt und Wallis 1,50 Mio.
2. Espace Mittelland: Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Neuenburg und Jura 1,77 Mio.
3. Nordwestschweiz: Kantone Basel, Aargau 1,08 Mio.
4. Zürich: Kanton Zürich 1,39 Mio.
5. Ostschweiz: Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Glarus, Schaffhausen, Graubünden 1,11 Mio.
6. Zentralschweiz: Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug 0,76 Mio.
7. Tessin: Kanton Tessin 0,34 Mio.

Diese Gebiete umfassen immer ganze Kantone und entsprechen somit nur teilweise den tatsächlichen Verhältnissen. Sie zeigen aber die Grössenordnung auf. Gewisse geographische Abweichungen sind möglich.

** Gemäss Zewo-Spendenstatistik zählen folgende Einnahmen zu den Spenden: Einzelspenden, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Patenschaften, - Anlässe, Legate, Spenden von Institutionen (z. B. NPOs, Firmen, Kirchen, Kantone, Gemeinden) sowie weitere und nicht zuordenbare Spenden. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird jeweils der Einzelfall beurteilt.

Version 2: Systemwechsel



STANDARD 21 | SAMMLUNGSKALENDER

1 Grosse Organisationen koordinieren und regulieren ihre Sammlungen im Sammlungskalender der Zewo zur Neuspendergewinnung mittels adressierten Spendenbriefen und unadressierten Streuwürfen sowie ihre Strassen- und Haustürsammlungen im Zewo-Kalender.

2 Die Bestimmungen dieses Standards gelten für Organisationen, die regelmässig nationale oder überregionale* Sammlungen und Aktionen zur Gewinnung von neuen Spenderinnen und Spendern, Gönnerinnen und Gönnern oder Mitgliedern durchführen, sofern sie in den letzten 2 Jahren jeweils mehr als 5 Millionen Franken Spenden** einnehmen eingenommen haben.

3 Jede Organisation bestimmt die Anzahl und Dauer ihrer Sammlungen selbst. Sie ist verpflichtet, diese innerhalb der vorgegebenen Fristen der Zewo zu melden und sich an die gemeldeten Termine zu halten. Die Zewo trägt die Termine zeitnah in einen übersichtlichen Kalender ein und stellt sicher, dass diese den anderen teilnehmenden Organisationen ersichtlich sind.

4 Die Zewo erstellt jährlich eine Übersicht zu den Bewilligungsverfahren und Informationspflichten pro Kanton. Sie stellt diese den im Kalender eingetragenen Organisationen zu und informiert die Kantone über die definitiv im Kalender eingetragenen Sammlungen. Mittels der unterzeichneten Vollmacht der Organisationen holt die Zewo die kantonalen Bewilligungen bei den Behörden für die im Kalender eingetragenen Sammlungen ein.

5 Folgende Sammlungen sind jederzeit uneingeschränkt und ohne Eintrag im Kalender möglich:

- a. Pro Quartal Adressierte Mailings unter 150 000 Fremdadressen.
- b. Pro Quartal Streuwürfe unter 250 000 Haushalte.
- c. Spendenbriefe Sammlungen, die sich ausschliesslich an Mitglieder oder an bestehende Spenderinnen und Spender der Organisation richten.
- d. Spendenbriefe und Streuwürfe Sammlungen bei Katastrophen im In- und Ausland.
- e. Sammlungen per E-Mail.
- f. Spendenwerbung in Printmedien, Radio Fernsehen, online sowie auf Social-Media-Kanälen.
- g. Strassensammlungen und Standaktionen an weniger als bis zu maximal 10 Standorten gleichzeitig.
- h. Haustürsammlungen, solange durch dieselbe Organisation die gleiche Adresse weniger als maximal einmal im Jahr besucht wird.
- i. Sammlung von Naturalien (z. B. Altpapier oder Kleider).

* Um zu bestimmen, ob eine Sammlung überregional ist, kann die ständige Wohnbevölkerung per 31.12.2011 in den sieben Grossregionen der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) als Anhaltspunkt herangezogen werden:

1. Region Genfersee: Kantone Genf, Waadt und Wallis 1,50 Mio.
2. Espace Mittelland: Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Neuenburg und Jura 1,77 Mio.
3. Nordwestschweiz: Kantone Basel, Aargau 1,08 Mio.
4. Zürich: Kanton Zürich 1,39 Mio.
5. Ostschweiz: Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Glarus, Schaffhausen, Graubünden 1,11 Mio.
6. Zentralschweiz: Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug 0,76 Mio.
7. Tessin: Kanton Tessin 0,34 Mio.

Diese Gebiete umfassen immer ganze Kantone und entsprechen somit nur teilweise den tatsächlichen Verhältnissen. Sie zeigen aber die Grössenordnung auf. Gewisse geographische Abweichungen sind möglich.

** Gemäss Zewo-Spendenstatistik zählen folgende Einnahmen zu den Spenden: Einzelspenden, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Patenschaften, Anlässe, Legate, Spenden von Institutionen (z. B. NPOs, Firmen, Kirchen, Kantone, Gemeinden) sowie weitere und nicht zuordenbare Spenden. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird jeweils der Einzelfall beurteilt.

